

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1808

14.10.1808 (Nr. 165)



Freitag,

den 14. Okt. 1808.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Erfurt: Russischer Courier — Frankfurt — Hamburg: Die Franzosen räumen Portugal (Schluß) — Paris.

Deutschland.

Erfurt, vom 8. Okt.

Der hier befindliche österreichische Gesandte, Baron von Vincent, hat dem Vernehmen nach Ihren Majestäten, dem Kaiser Napoleon und Alexander, eigenhändige Bewilligungsschreiben zu Ihrer Ankunft in Deutschland, von Seiten des österreichischen Kaisers überreicht.

Frankfurt, vom 10. Okt.

Se. Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, sind auf Ihrer Reise nach Erfurt vorgestern hier durch gekommen. — Seit gestern will man hier durch Briefe aus Erfurt die Nachricht haben, daß wir in einigen Tagen das Glück haben werden, außer Sr. Maj. den Kaiser u. König Napoleon, auch Se. Majestät den Kaiser von Rußland und mehrere dormalen in Erfurt anwesenden Monarchen und höchsten Fürsten in dieser Stadt zu sehen. Man setzt hinzu, Se. Majestät der Kaiser Alexander werde von hier aus dem Großherzoglichen Hofe zu Karlsruhe einen Besuch abstatten. — Es ist ein russisch-kaisert. Courier, von Erfurt kommend, durch hiesige Stadt passiert, um sich über Frankreich nach England zu begeben, wohin er, wie man zu vermuthen einige Ursache hat, Friedensvorschläge bringt.

Hamburg, vom 27. Sept.

* Fortsetzung der definitiven Uebereinkunft für die Räumung Portugals: „Art. 7. Um das Einschiffen zu erleichtern, so soll dieses in drei Divisionen geschehen; die

letzte soll vorzüglich aus den Garnisonen der Festungen, aus der Kavallerie, Artillerie, den Kranken und der Equipage der Armee bestehen. Die erste Division schiffet sich in den sieben nach der Ratifikation folgenden Tagen, oder wenn möglich ist, noch früher ein. Art. 8. Die Garnisonen von Elvas und ihren Forts, von Peniche u. Pamela werden zu Lissabon, die von Almeida zu Porto oder in den nächst gelegenen Hafen eingeschiffet. Englische Kommissäre begleiten sie auf ihrem Marsch, und sind beauftragt, für ihren Unterhalt u. zu sorgen. Art. 9. Alle Kranke und Blessirte, die man mit den Truppen nicht einschiffen kann, werden der englischen Armee anvertraut. Während ihrem übrigen Aufenthalt in diesem Lande werden sie auf Kosten des englischen Gouvernements unterhalten, mit der Bedingung, daß Frankreich diese Unterhaltungskosten vollkommen ersetzt, wenn die Räumung gänzlich geschehen ist. — Das englische Gouvernement sorgt für ihre Rückkehr nach Frankreich, welche in Detachements von ungefähr 150 bis 200 Mann auf jedesmal geschehen wird. Eine hinreichende Anzahl französischer Aerzte bleibt zu ihrer Behandlung zurück. Art. 10. Sobald als die zum Transport der französischen Armee angewandten Fahrzeuge in den oben genannten Häfen, oder irgend einem andern Hafen Frankreichs, wohin sie durch die stürmische Fahrzeit getrieben werden könnten, ihre Auschiffung bewerkstelligt haben, so wird man ihnen die nöthigen Mittel, um unverzüglich nach England zurückkeh-

ren zu können, verschaffen, und sie auch gegen jede Art von Kaperei bis zu ihrem Einlaufen in einen freundschaftlichen Hafen sichern. Art. 11. Die französische Armee wird sich zu Lissabon und 2 Stunden im Umkreise konzentriren; die englische Armee rückt bis auf 3 Stunden von der Hauptstadt vor, und nimmt eine solche Stellung, daß zwischen beiden Armeen eine Entfernung von ungefähr einer Stunde bleibt. Art. 12. Die Forts St. Julian, Bregio und Cascat werden nach der Ratifikation des Vertrags von den englischen Truppen besetzt. Lissabon und seine Zitadellen, so wie die Forts und Batterien bis zum Lazareth oder Traferia von einer Seite, und bis zum Fort St. Joseph einschließlich von der andern, werden in dem Augenblicke der Einschiffung von der zweiten Division übergeben, desgleichen der Hafen und alle bewaffneten Fahrzeuge, von welcher Art sie seyn mögen, mit ihrem Tauerwerk, Segeln und Proviant. Die Festungen Elvas, Almeida, Peniche und Pamela werden sogleich übergeben, wenn die englischen Truppen kommen, um sie zu besetzen. In Erwartung des Generals der englischen Armee wird man die Truppen, von welchen sie belagert werden, von diesem Vertrage benachrichtigen, um die Feindseligkeiten zu beendigen. Art. 13. Von beiden Seiten werden Kommissäre ernannt, um die Vollziehung der Maas-Regeln, worüber man eins geworden, zu leiten und zu beschleunigen. — Art. 14. Sollten Zweifel über den Sinn irgend eines Artikels entstehen, so wird er zu Gunsten der französischen Armee ausgelegt. — Art. 15. Von der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, sind alle und jede Rückstände von Kontributionen, Requisitionen oder Reklamationen des franz. Gouvernements gegen portugiesische Unterthanen oder alle andere in Portugall wohnende Individuen, welche sich auf die Besiznahme dieses Landes durch die franz. Armee im Dezember 1807 gründen, Kontributionen oder Requisitionen, welche noch nicht abgetragen seyn sollten, annullirt, und alles auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum gelegtes Sequester ist aufgehoben. Das genannte Eigenthum wird der Disposition der alten Besizer zurück gestellt. Art. 16. Alle in Portugal ansässigen, oder zufällig daselbst sich aufhaltenden Unterthanen von Frankreich, oder von Mächten, die mit Frankreich in Freundschaft

stehen, werden in Schutz genommen. Ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum aller Art wird respektirt, und sie haben die Freiheit, entweder der franz. Armee zu folgen, oder in Portugal zu bleiben. In beiden Fällen garantirt man ihnen ihr Eigenthum und die Freiheit, entweder dasselbe zu behalten, oder zu veräußern, und den aus dem Verkauf desselben gelosten Ertrag nach Frankreich oder jedem andern Lande, welches sie zum Wohnorte wählen wollen, hinüber zu nehmen. Die Frist von einem Jahre ist ihnen in dieser Hinsicht bewilligt. Es ist klar, daß die Schiffe von dieser Uebereinkunft ausgenommen sind, aber bloß in Hinsicht ihres Auslaufens aus dem Hafen, und daß man, zu Gunsten der obigen Stipulationen, keine Handelspekulationen machen kann. Art. 17. Kein Eingeborner von Portugal wird wegen seines politischen Betragens verantwortlich gemacht werden, so lange dieses Land von der franz. Armee besetzt ist, und alle die, welche in der Ausübung ihrer Funktionen fortgefahren sind, oder die unter dem franz. Gouvernement Stellen erhalten haben, stehen unter dem Schutz des englischen Kommandanten; weder ihre Person, noch ihr Eigenthum wird gefährdet werden, da sie keine Wahl hatten, dem franz. Gouvernement zu gehorchen, oder nicht zu gehorchen. Sie können auch die in dem 16. Art. enthaltenen Stipulationen benutzen. Art. 18. Die am Bord der Schiffe in dem Hafen von Lissabon gefangen sitzenden spanischen Truppen werden dem Kommandanten en Chef der englischen Armee ausgeliefert, der sich dagegen verpflichtet, die Spanier zu bewegen, von ihrer Seite alle bürgerlichen oder militärischen Unterthanen Frankreichs herauszugeben, die nicht in einer Bataille oder in Folge militärischer Operationen, sondern bei Gelegenheit der Vorfälle am 29. des letztern Monats und der folgenden Tage gefangen genommen seyn könnten. Art. 19. Man wird unmittelbar die Offiziere vom jedem Grade, welche seit Eröffnung der Feindseligkeiten gefangen genommen wurden, austauschen. Art. 20. Von Seite der engl. Flotte und Armee und auch von Seite der franz. Armee werden Geiseln von dem Range eines Generals für die wechselseitige Garantie des gegenwärtigen Vertrags gegeben. Der Offizier der engl. Armee wird zurückgegeben, wenn die auf die Armee sich beziehenden Artikel vollzogen sind, und der franz. Offi-

hier nach dem Auschiffen der franz. Truppen in ihrem Vaterlande. Das nämliche findet auch von Seite der franz. Armee statt. Art. 21. Dem Gen. en Chef der franz. Armee wird erlaubt, einen Offizier mit der Nachricht von dem gegenwärtigen Vertrage (nach Frankreich zu senden. Der engl. Admiral wird ihm ein Schiff verschaffen, um diesen Offizier nach Bordeaux oder Rochefort zu bringen. Art. 22. Der engl. Admiral wird ersucht werden, den Kommandanten en Chef und die andern vornehmsten Offiziere der franz. Armee an Bord eines Kriegsschiffs zu nehmen. So geschehen und beschlossen zu Lissabon, den 30. Aug. 1808. Unterz. George Murray, Gen. Quartiermeister. Kellermann, Divisionsgeneral."

Artikel, die noch zu der Konvention vom 30. August 1808 hinzugefügt worden:

„Art. 1. Die entweder durch die engl. Truppen oder durch die Portugiesen in irgend einem Theile von Portugal zu Gefangenen gemachten Zivilbedienten der Armee, werden, nach hergebrachter Sitte, ohne Auswechslung zurückgegeben. Art. 2. Die franz. Armee zieht bis zum Tage der Einschiffung ihren Unterhalt aus ihren eigenen Magazinen; die Garnisonen bis zu dem Tage, da sie die Forts räumen. Der Ueberrest der Magazine wird auf gewöhnliche Art dem engl. Gouvernement übergeben, welches die Subsistenz der Mannschaft und Pferde der Armee von den hier oben angegebenen Epochen an bis zu ihrer Ankunft in Frankreich übernimmt, unter der Bedingung, daß die Unkosten, welche die von beiden Theilen gemachte Schätzung des Werths der an die engl. Armee übergebenen Magazine übertreffen, von dem franz. Gouvernement ersetzt werden. Die Vorräthe, welche sich an Bord der noch im Besitz der franz. Armee befindlichen Kriegsschiffe befinden, werden dem engl. Gouvernement auf die nämliche Weise, wie die Magazine der Festungen, übergeben. Art. 3. Der kommandirande General der engl. Truppen wird die nöthigen Maasregeln treffen, um den freien Verkehr mit Lebensmitteln zwischen dem Lande und der Hauptstadt wieder herzustellen. So geschehen und beschlossen zu Lissabon, den 30. August 1808. Unterz. George Murray, Kellermann."

W a f f e n s t i l l s t a n d.

Geschlossen zwischen dem Hrn. Chevalier Arthur Wel-

lesley, Generalleutenant und Ritter des Bathorbens, einerseits, und zwischen dem Hrn. Divisions-General Kellermann, Groß-Offizier der Ehrenlegion, Kommandeurs des Ordens der eisernen Krone, u. Groß-Kreuz des Löwenordens von Baiern, andererseits — beiden durch die Generale der respektiven französischen und englischen Armeen Bevollmächtigten.

Im Hauptquartier der englischen Armee,
am 22. August 1808.

Art. 1. Es soll vom heutigen Tage an ein Waffenstillstand zwischen den Armeen Sr. brittannischen Majestät und Sr. Majestät des Kaisers und Königs Napoleon zu dem Ende Statt haben, um wegen einer Konvention zur Räumung von Portugal durch die französische Armee zu unterhandeln. — Art. 2. Die Generale en Chef der beiden Armeen, u. der Kommandant en Chef der englischen Flotte am Eingange in den Tago, werden über den Tag, übereinkommen, an welchem sie sich auf einem Punkt der Küste, welcher ihnen schicklich scheint, treffen werden, um über die genannte Konvention zu unterhandeln und abzuschließen. — Art. 3. Der Fluß Sirandre soll die Demarkationslinie zwischen beiden Armeen bilden. Torres-Verdras soll weder von einer, noch der andern Seite besetzt werden. — Art. 4. der Herr General en Chef der engl. Armee wird sich verbindlich machen, die bewaffneten Portugiesen in diesem Waffenstillstande einzuschließen, und für sie wird die Demarkations-Linie von Leira bis Thomas festgesetzt werden. — Art. 5. Man ist provisorisch übereingekommen, daß die französische Armee in keinem Falle als Kriegsgefangen betrachtet werden könne; daß alle Individuen derselben nach Frankreich mit Waffen und Gepäck, und Allem, was immer Namen habenden Partikular-Eigenthum, wovon ihnen nichts entzogen werden soll, zurückgebracht werden. — Art. 6. Kein Partikulier, er sey Portugiese, er sei von einer mit Frankreich verbündeten Nation, oder er sei Franzose, wird wegen seines politischen Benehmens zur Rede gestellt werden können; er wird geschützt und sein Eigenthum respektirt werden, und es soll ihm frei stehen, in einer bestimmten Zeitfrist mit Allem, was ihm angehört, Portugal zu verlassen. — Art. 7. Die Neutralität des Hafens von Lissabon soll für die russische Flotte anerkannt werden, das heißt: so

lange die englische Armee oder die englische Flotte sich im Besitze der Stadt und des Hafens befinden werden, soll die gedachte russische Flotte während ihrem Aufenhalte all dort weder beunruhigt, noch, wenn sie den Hafen verlassen will, aufgehalten, noch, wenn sie denselben verlassen hat, früher, als in den durch die Seegefesse bestimmten Zeitfristen, verfolgt werden. — Art. 8. Alle Artillerie von französischem Kaliber, so wie die Kavallerie-Pferde werden nach Frankreich zurückgebracht werden. — Art. 9. Dieser Waffenstillstand darf nicht gebrochen werden, außer nachdem derselbe 48 Stunden vorher angekündigt worden. — Gegeben und beschlossen unter den ebenbegriffenen Generalen am obenbemerkten Tag und Jahr.

Unterszeichnet: Arthur Wellesley.

Kellermann, Divisionsgeneral

Uebereinkunft mit Admiral Seniavin.

„Art. 1. Die Kriegsschiffe des Kaisers von Russland, die dermal im Lagus sich befinden, werden auf der Stelle dem Adm. Sir Karl Cotton mit allen ihren Vorräthen übergeben, und nach England gebracht, dort von Erbrittischen Majestät in Verwahr gehalten, um Sr. kais. Maj. 6 Monate nach dem Friedensschlusse zwischen Sr. britt. Maj. und Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen zurückgegeben zu werden. Art. 2. Der Vizeadm. Seniavin und die Offiziere, die Matrosen und die Seesoldaten unter seinen Befehlen werden nach Russland ohne irgend eine Bedingung oder Vorbehalt in Bezug auf ihren künftigen Dienst zurückkehren. Sie werden in Kriegsschiffen oder andern schifflichen Fahrzeugen auf Kosten Sr. britt. Maj. dahin gebracht werden. Gegeben und beschlossen am Bord des Schiffes *Twerday* im Lagus, und an Bord des Schiffes *Sr. britt. Maj. Hibernia* an der Mündung dieses Flusses, am 3. Sept. 1808. Unterszeichnet: v. Seniavin, Karl Cotton.“

Die russischen Schiffe, wegen welcher und ihrer Mannschaft obiger Vertrag abgeschlossen wurde, sind, nach Angabe der London Gazette: *Tuesday* mit 74 Kanonen und 736 Mann; *Sloroy* mit 60 K. und 524 M.; *St. Helena* mit 74 K. und 598 M.; *St. Rafael* mit 74 K. und 610 M.; *Rätvisan* mit 66 K. und 546 Mann; *Silvoy* mit 74 K. und 604 M.; *Matchnoy* mit 74 K. und 629 M.; *Lilafael* mit 80 K. u. 646 M.; *Yaros-*

law mit 64 K. und 537 M.; eine Fregatte mit 26 K. und 222 M.; zusammen 676 Kanonen und 5,654 M.

Generallieutenant Wellesley war am 15. Sept. von Portugal zurück in London angekommen. Man war mit der für die franz. Truppen in Portugal so sehr günstigen Kapitulation so gar nicht zufrieden, daß man von einer Militär-Kommission sprach, die niedergesetzt werden sollte.

Folgendes sind die Truppen, die von England nach Portugal und Spanien abgeschickt worden waren: Erste Division unter Generallieutenant Hope, 5598 Mann stark; 2te Division unter Generallieutenant Lord Paget, 5500 Mann; 3te Division unter Generallieutenant Frazer, 5440 Mann; 4te Division unter Generallieutenant Wellesley, 5330 Mann; Reserve unter Generallieutenant Johann Moore, 7418 Mann. Zusammen 29,246 Mann. Unter diesen Angaben sind aber die Artillerie, Train etc. nicht begriffen. — Der 2te im Kommando aller dieser Truppen ist Generallieutenant Burrad. — Die englischen Truppen, welche man noch nach Spanien und Portugal bestimmt, die aber wenigstens noch nicht da angekommen sind, sollen ungefähr auch noch 30,000 Mann betragen. Darunter rechnet man den Generallieutenant Baird, der mit 8,000 Mann Kavallerie u. mit 15,000 Mann Infanterie aus Cork in Irland abgehen sollte.

Frankreich.

Paris, vom 7. Oktober.

Der *Moniteur* giebt die am 16. Sept. zu London durch eine außerordentliche Hofzeitung bekannt gemachten Aktienstücke in Beziehung auf die Räumung Portugals von Seiten unsrer Truppen unter dem Herzoge von Abrantes. (S. unsern heutigen und letztern Artikel von Hamburg. Auch der Eingang dieses Hamburger Artikels findet sich im Wesentlichen im *Moniteur*.)

Durlach. [Fahrmarkt.] In Bezug auf die Bekanntmachung der Residenzstadt Karlsruhe in Zeitung und Provinzial-Blatt, daß die dortige Messe erst den 6. November d. J. ihren Anfang nehme, wird die schon bekannt gemachte Verlegung des hiesigen Fahrmarkts hiemit widerrufen, und das Publikum benachrichtiget, daß nun der hiesige Fahrmarkt wie gewöhnlich, auf Dienstag nach Simon und Juda, also den 1. November werde abgehalten werden.

Durlach, den 9. Okt. 1808.

Von Bürgermeisterrat- und Magistratswegen.